

Vorlage	Vorlage-Nr: V 2003/087
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 12.05.2003
Wahlen; Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter	
Beteiligte Fachbereiche:	
Verfasser/in:	Herr Berendes
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium
	21.05.2003 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG können Gemeinden und Kreise bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, also im Hinblick auf die kommenden Kommunalwahlen, bis spätestens zum 30.06. d.J. durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2,4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern.

Das KWahlG sieht in § 3 Abs. 2 für Städte einer Größenordnung zwischen 30.000 und 50.000 Einwohnern eine Zahl von 44 Ratsmitgliedern vor, wovon 22 in Wahlbezirken zu wählen sind.

Bereits zu den letzten Kommunalwahlen im Jahre 1999 hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1997 die gesetzlich höchstzulässige Reduzierung um 6 Ratsvertreter beschlossen mit der Konsequenz, dass 19 Ratsvertreter direkt in Wahlbezirken zu wählen sind. Diese Festlegung erfolgte durch Änderung des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Borken.

Zwar ist nach dieser auch heute gültigen Hauptsatzung die Zahl der zu wählenden Ratsvertreter in Verbindung mit dem gültigen KWahlG auf 38 Ratsvertreter reduziert, jedoch ist es aus Sicht des Innenministeriums NRW aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, die Reduzierung der Ratsmandate vor jeder Kommunalwahl neu zu beschließen.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen und vor dem Hintergrund, dass sich die im Jahre 1997 für die Entscheidung maßgeblichen Gründe nicht geändert haben dürften, schlagen wir daher vor, die derzeit bestehende Regelung in der Hauptsatzung zu bestätigen und die nach § 3 Abs. 2 KWahlG festgelegte Zahl von 44 Ratsvertretern um die höchstmögliche Zahl von 6 Ratsvertretern zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken hat gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386 am) folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken

beschlossen:

- I. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Borken in der Fassung vom 21.03.2002 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 muss lauten:

„Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 KWahlG festgelegte Zahl der zu wählenden Vertreter/innen wird ab der Kommunalwahl 2004 um 6, davon 3 in Wahlbezirken zu wählende Vertreter/innen verringert.

- II. Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Borken in Kraft.

Anlagen:

Keine